



Gemeinsam leben Hessen e.V. – Dr. Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2- 63065 Offenbach am Main

An die Kultusminister von

Hessen
Herrn Prof. Dr. Alexander Lorz

Baden-Württemberg
Herrn Andreas Stoch

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 18.3.2014

Offener Brief: Gymnasium – Inklusionsfreie Zone?

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lorz, sehr geehrter Herr Stoch,

wir schließen uns der Pressemitteilung der LAG Baden-Württemberg Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. an: „Mit Empörung und Bestürzung haben wir den Gesamtlehrerkonferenz-Beschluss des Gymnasiums Walldorf zur Kenntnis genommen, der eine Beteiligung am Schulversuch Inklusion ablehnt und damit drei Kinder mit Behinderung für die künftige 5. Klasse abweist.

Alle drei sind vier Jahre gemeinsam in eine inklusive Grundschulklasse an der Schillerschule Walldorf gegangen - nun wollen drei Kinder mit Behinderung ihren schulischen Weg gemeinsam und auch gemeinsam mit ihren Grundschulfreunden weiter gehen.“

Nach Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, „unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel“ den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf volle gesellschaftliche Teilhabe umzusetzen. In Abs. 5 heißt es weiter: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten **ohne Einschränkung oder Ausnahme** für alle Teile eines Bundesstaates“. Wie kann ein Gymnasium dann für sich in Anspruch nehmen, eben eine solche Ausnahme vom Auftrag der UN-BRK zu machen zu wollen?

Auch in Hessen müssen wir Eltern immer wieder feststellen, dass Inklusion bzw. die Idee der Vielfalt/Heterogenität für viele Gymnasien keine Rolle spielt. In einem dreigliedrigen Schulsystem

läßt sich dieses Problem doch so wunderbar auf eine andere Ebene (IGS oder Realschule) delegieren. Eltern, deren Kinder nicht in Gänze den Anforderungen, die das jeweilige Gymnasium an sie stellt, gewachsen sind, wird oft nahe gelegt, ihr Kind von der Schule zu nehmen. Es handelt sich dabei nicht einmal um Schüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung, die besondere Vorkehrungen benötigen. Es reichen schon Teilleistungsstörungen, leichte Beeinträchtigungen oder sozial auffälliges Verhalten als Grund für eine Abschlusung.

Das hessische Schulgesetz § 3 Abs. 6 schreibt vor: „Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.“ Die hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses §5 bezieht sich darauf und nennt in den nachfolgenden Paragraphen die Fördermöglichkeiten, die sich auf **alle Schulformen** beziehen.

Wir fordern Sie daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- dass die individuelle Förderung der Schüler, der Umgang mit Heterogenität und die Akzeptanz der Vielfalt von den Schulleitungen und Lehrerkollegien der Gymnasien als verpflichtende Aufgabe betrachtet wird;
- dass die Gymnasien Konzepte zum Umgang mit Heterogenität entwickeln und die Verantwortung zur Umsetzung der UN-BRK aktiv übernehmen;
- dass Schulleitungen und Kollegien der Gymnasien sich nicht der Verantwortung der UN-BRK entziehen, indem sie auf andere Schulformen verweisen;
- dass endlich klar wird, dass Kinder mit Beeinträchtigungen mithilfe der angemessenen Vorkehrungen in allen Schulformen unterrichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothea Terpitz
1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.